

## PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 30. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 21.07.2022

---

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 21.07.2022
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	22:30 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

### ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Felicia Kocher - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Frau Sylvia May - Verwaltung	
Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	
Frau Annette Knott - Verwaltung	

Frau Monika Gschlößl - Verwaltung	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Sabina Brosch - Presse	
Joachim Schwalbe - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Irmengard Gnau - Presse	

Weitere Anwesende:

- keine

---

Dr. Dietmar Gruchmann  
Vorsitz

---

Sylvia May  
Schriftführung

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

### ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 3 Mündlicher Bericht über die Unterbringung geflüchteter Menschen im Landkreis München
- 4 Vorstellung eines Projekts zu E-Sootern und E-Bikes der Firma TIER Operations Germany AG & Co. KG
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
- 6 Antrag auf Errichtung eines Flachdachanbaus in der Kanalstraße 4, Fl.Nr. 1061/24
- 7 BPl. 172 MI und WA Keltenweg/Hardtweg, Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligung von LRA und Eigentümer gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB und Satzungsbeschluss.
- 8 Bebauungsplan Nr. 185 "Erweiterung Schule West"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 9 Auftragsvergabe für die dezentrale Lüftungsanlage in der Schule West
- 10 Bebauungsplan Nr. 178 "Solarpark Garching, westlich der BAB A 9 an der BAB-Anschlussstelle Garching Nord"; Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs und zur Freigabe für das Verfahren
- 11 Stellungnahme zur 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Unterschleißheim Bereich BP Nr. 162 "Mehrgenerationenwohnen Lohhof-Süd" im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 12 Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums(G9); Zustimmung der Stadt Garching zur Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums(G9)
- 13 Information zum Projektstand der EWG
- 14 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 15 Mitteilungen aus der Verwaltung
  - 15.1 Workshop Gesamtverkehrsprojekt
  - 15.2 Geräuscheuntersuchungen durch das Umweltbundesamt
  - 15.3 Gesperrte Spielgeräte
  - 15.4 Stele

- 16 Sonstiges; Anträge und Anfragen
  - 16.1 Supercharger
  - 16.2 Hitzenotfallplan
  - 16.3 Dringlichkeitsantrag Bündnis 90 Der Grünen vom 18.07.2022
  - 16.4 Brunnen am Maibaumplatz
  - 16.5 Beschattung Spielplatz im Bürgerpark

**PROTOKOLL:**

ÖFFENTLICHER TEIL:

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Der Vorsitzende erklärt, dass über den Dringlichkeitsantrag von Bündnis 90/Die Grünen über die sofortige Ausschreibung eines/einer Klimaschutzbeauftragten nicht entschieden wird, weil keine Dringlichkeit vorliegt.

Man könne aber bei Anträgen und Anfragen des Stadtrates weiter darüber sprechen.

**TOP 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)**

---

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

**TOP 3 Mündlicher Bericht über die Unterbringung geflüchteter Menschen im Landkreis München**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Wie vom Stadtrat gewünscht, wird das Landratsamt München über die konkreten und geplanten Ansätze zur Lösung der Wohnungsnot von geflüchteten Menschen im Landkreis München informieren.

Ferner soll dargestellt werden, wie die Verteilung im gesamten Landkreis erfolgen soll und wie die Kommunen bei der Bewältigung der Kinderbetreuungen, schulischen und sozialen Betreuungen unterstützt und entlastet werden.

**II. KENNTNISNAHME:**

Der Stadtrat nimmt den mündlichen Bericht des Landratsamtes München über die Unterbringung von geflüchteten Menschen im Landkreis München zur Kenntnis. Auf Grund technischer Probleme werden die Mitarbeiter des Landratsamtes zur Septembersitzung eingeladen.

**TOP 4      Vorstellung eines Projekts zu E-Sootern und E-Bikes der Firma TIER Operations Germany  
AG & Co. KG**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Die Firma TIER Operations Germany AG ist seit 2019 der offizielle Kooperationspartner der MVG, um ihren Kunden neben U-Bahn alternative Möglichkeiten für die individuelle Fortbewegung neben dem MVG Mietrad auf den letzten Metern anzubieten.

Die Firma TIER ist im April an die Stadt Garching herangetreten, da Sie demnächst in Garching mit einer Flotte von 200 E-Scootern und 100 E-Bikes in Garching Ihren Dienst anbieten möchten.

Mit der am 15.06.2019 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung hat der Bundesgesetzgeber die Teilnahme von Elektrotretrollern und anderen sog. Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr geregelt. [Hiernach](#) dürfen Elektrokleinstfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege sowie Radfahrstreifen und Fahrradstraßen befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden.

Für das Abstellen der Fahrzeuge gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften.

Für Kommunen sind bzgl. sog. E-ScooterSharing-Angebote keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten vorgesehen, den Anbietern bindende oder sanktionsfähige Vorgaben zu machen.

Um der Stadt Garching jedoch Mitgestaltungsmöglichkeit zu eröffnen, damit insbesondere auf die Verkehrssicherheit sowie ein geordnetes Stadtbild Einfluss genommen werden kann, ist das Unternehmen bereit eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage 1) und gemeinsam mit der Stadtverwaltung virtuellen Parkzonen und Verbotszonen festzulegen.

**II. KENNTNISNAHME:**

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

## **TOP 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beantragt. Begründet wurde dieser Antrag u. a. damit, dass Bürgerentscheide oft wegen zu geringer Beteiligung scheitern. Dies soll jedoch mit der Einführung der Briefabstimmung geändert werden.

Art. 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) regelt zwar unter welchen Voraussetzungen ein Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beantragt und durchgeführt werden kann, jedoch nicht das Wahlverfahren selbst. Gemäß Art. 18a Abs. 17 GO können die Gemeinden Näheres durch Satzung regeln, wie z. B. schriftliche Abstimmungsbenachrichtigung, Briefabstimmung, Abstimmungstermin.

Entgegen des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt die Verwaltung vor, Abstimmungsscheine nur auf Antrag auszuhändigen (analog der Wahlen). Bei der letzten Kommunalwahl 2020 waren ca. 13.000 Stimmberechtigte aufgerufen, ihre Stimme abzugeben. Die Wahlbeteiligung lag bei knapp 55 %, hiervon wiederum machten fast 50 % von der Briefwahl Gebrauch. Die Kosten der Briefwahlunterlagen beliefen sich hierbei auf ca. 3.000 Euro (ohne Stimmzettel), die Portokosten (nur Versand der Briefwahlunterlagen, ohne Rücklauf) auf rund 4.000 Euro. Würde man also die Unterlagen an alle 13.000 Stimmberechtigten versenden, wären das Kosten i. H. v. ca. 26.000 Euro. Auch muss man die regelmäßige Erhöhung der Portokosten beachten.

Zudem ist der Aufwand für die Zusammenstellung der Briefabstimmungsunterlagen enorm – wie hoch der Aufwand ist, konnte man bei der Stichwahl zur Kommunalwahl 2020 sehen, bei der aufgrund der Corona-Pandemie die Stimmabgabe nur mittels Briefwahl möglich war.

Auch der Bayerische Städtetag weißt auf den nicht zu unterschätzenden personellen und den bereits erwähnten finanziellen Aufwand dieses Verfahrens hin. Bei einer reinen Briefabstimmung müssen nämlich zusätzliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen werden, was wiederum zu Mehrausgaben bei den sog. Erfrischungsgeldern führt.

Unabhängig davon besteht die Gefahr einer Verkomplizierung, wenn der Bürgerentscheid gleichzeitig mit gesetzlich geregelten Wahlen durchgeführt wird, da hier eine Verwechslungsgefahr bei den Bürgerinnen und Bürgern wegen unterschiedlich rechtlicher Modalitäten nicht auszuschließen wäre.

Der Bayerische Städtetag hat zwar auf die Vorzüge dieses Verfahrens hingewiesen und sieht durchaus eine Möglichkeit, eine breitere Wahlbeteiligung bei Bürgerentscheiden zu schaffen, warnt aber gleichzeitig vor einer kurzfristigen Einführung des Systems, da dies einer gründlichen Vorbereitung in der Kommune bedarf. Die Durchführung von Briefwahl-Bürgerentscheiden bedeutet nicht, dass Kommunen auf die herkömmliche Urnenabstimmung komplett verzichten können. Denn die dem Grunde nach geltenden Wahlrechtsgrundsätze und das Gebot der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe verpflichten die Kommunen, abhängig von ihrer Größe neben der Möglichkeit der Briefabstimmung wenigstens so viele Wahllokale vorzuhalten, dass eine ordnungsgemäße Stimmabgabe in zumutbarer Erreichbarkeit ermöglicht wird.

Ein Kompromiss könnte jedoch die Übernahme der Portokosten durch die Stadt für die Rücksendung der Abstimmungsbriefe sein (siehe § 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Die Bürgerinnen und Bürger sind es gewohnt, dass sie den roten Wahlbrief bei anderen Wahlen einfach in den Postbriefkasten werfen und die Portokosten übernommen werden. Daher ist davon auszugehen – auch wenn die Stimmberechtigten den Umschlag freimachen müssen – dass nur die wenigsten Abstimmungsbriefe (ausreichend) frankiert sind. Bei einem postalischen Rücklauf von ca. 3.000 Abstimmungsbriefen (nicht alle beantragten Unterlagen werden auch abgeschickt bzw. teilweise werden Abstimmungsbriefe persönlich abgegeben) betragen die Portogebühren für die Rücksendung derzeit rund 3.000 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 14.07.2022 einstimmig so zugestimmt und dem Stadtrat empfohlen, die Satzung zu beschließen. Es wurde allerdings noch darum gebeten, dass § 11 der Satzung dahingehend erweitert werden soll, dass die (ortsübliche) Bekanntmachung auch in den Ortsnachrichten erfolgen soll. Der Satzungsentwurf wurde entsprechend angepasst, die Formulierung jedoch allgemeingültiger gehalten.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der in Anlage 2 beigefügten Satzung der Stadt Garching b. München zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS). Die Satzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und der Niederschrift als Anlage beigefügt.



## **TOP 6 Antrag auf Errichtung eines Flachdachanbaus in der Kanalstraße 4, Fl.Nr. 1061/24**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Flachdachanbaus in der Kanalstraße 4, Fl.Nr. 1061/24. Um die gesetzlich festgelegte 2-Monats-Frist zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme einzuhalten, ist eine Vorlage im Stadtrat notwendig.

Geplant ist, das an der Nordgrenze befindliche Nebengebäude mit Garage abzubauen. Im Anschluss soll ein Neubau mit einer Grundfläche von ca. 115 m<sup>2</sup> und einem Fahrradraum an der nördlichen Grundstücksgrenze mit einer Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> errichtet werden. Mit dem Flachdachanbau (Höhe 4,16 m inklusive Brüstung) soll eine zusätzliche Wohneinheit entstehen. Das Flachdach soll teilweise mit einer Begrünung und Teilweise mit einer Dachterrasse errichtet werden. Das Dach des Bestandshauses soll mit PV-Modulen ausgestattet werden. Die 4 nachzuweisenden KFZ-Stellplätze sind an der östlichen Zufahrt geplant. Die Fahrradstellplätze sollen im Fahrradraum, im Bereich des Kellerabgangs und nördlich des Bestandshauses nachgewiesen werden. Die Flächen, welche nicht durch Zufahrten, Stellplätze oder Terrassen genutzt werden, sollen als Grünfläche hergestellt werden. Die bestehende Zufahrt und die Stellplätze sind nun mit einem versickerungsfähigen Belag geplant. Die GRZ nach BauNVO 1977 erhöht sich durch die Maßnahme von 0,292 auf 0,329, die Geschossfläche erhöht sich von 298 m<sup>2</sup> auf 413 m<sup>2</sup>.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 „Westlich der Kanalstraße“. Dieser setzt eine GRZ von 0,25, eine Geschossfläche von 350 m<sup>2</sup>, zwei Baugrenzen, sowie für Anbauten ein Satteldach mit einer Neigung von mindestens 22° fest. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Es werden Befreiungen wegen der Überschreitung der GRZ und GF, wegen der Überschreitung der Baugrenze nach Westen durch den Erker, sowie durch die Stellplätze nach Osten und wegen der Errichtung des Anbaus mit einem Flachdach benötigt.

Der Befreiung bzgl. der GRZ/GF kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden. Insgesamt erhöht sich durch den Anbau die versiegelte Fläche nur um 43,1 m<sup>2</sup>, da derzeit versiegelte Flächen durch die Neuordnung des Grundstückes entsiegelt werden können. Auch werden künftig alle Flächen auf dem Grundstück versickerungsfähig sein, was ggü. dem Bestand eine Verbesserung darstellt. Zwar gibt es für die GF-Überschreitung in diesem Maße noch keine Vergleichsfälle, jedoch sieht die Verwaltung im Sinne einer sinnvollen Nachverdichtung eine Erhöhung der GF in diesem Bereich als zielführend an.

Der Befreiung wegen der Bauraumüberschreitungen durch den Erker und die Stellplätze kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da es sich bei dem Erker um ein untergeordnetes Bauteil handelt und auch an anderen Stellen im Bebauungsplangebiet bereits solche Befreiungen erteilt wurden. Die Stellplätze sind grundsätzlich verfahrensfrei und durch die Zusammenlegung der Stellplätze kann versiegelte Fläche gespart werden.

Der Befreiung bezüglich der Errichtung eines Flachdachs anstelle eines Satteldachs kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da der Anbau von der Straße aus nicht sichtbar ist und daher die Befreiung städtebaulich vertretbar ist. Zudem wird eine zusätzliche Verschattung des Nachbarn durch einen niedrigeren Anbau verhindert. Des Weiteren wurde in der Blütenstraße 21 bereits ein Flachdachanbau genehmigt. In diesem Fall wurde jedoch auf eine Dachbegrünung verzichtet, welche hier zumindest in Teilbereichen geplant ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Stadträtin Kocher und Stadtrat Disanto waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19:0):**

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Flachdachanbaus in der Kanalstraße 4, Fl.Nr. 1061/24 zu erteilen. Das Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der GRZ/GF, der Bauraumüberschreitung durch den Erker und die Stellplätze, sowie wegen der Errichtung eines Flachdachs auf dem Anbau wird erteilt.

Der Lageplan (Anlage 1), der BPlan (Anlage 2), der Freiflächenplan (Anlage 3) und die Ansichten, Schnitt (Anlage 4) werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.

**TOP 7 BPl. 172 MI und WA Keltenweg/Hardtweg, Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligung von LRA und Eigentümer gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB und Satzungsbeschluss.**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Zum mit Aufstellungsbeschluss vom 30.09.2014 begonnenen Bauleitplanverfahren von BPl. 172 „Misch- und Wohngebiet Keltenweg/Hardtweg“ wurde zuletzt am 02.06.2022 im Bau-, Planungs- und Umweltausschuß über die während der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und der sich daraus ergebenden Anpassungen, Klarstellungen wird der Entwurf des Bebauungsplans gegenüber der Fassung der vorangegangenen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Bezug auf die konkretisierenden Änderungen zum Maß der Nutzung zwar geändert, jedoch hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wurde daher im Zeitraum vom 14.06. – 06.07.2022 eine verkürzte, beschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB des Landratsamtes und der Eigentümer durchgeführt.

Während der Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

A) LRA München

1. Fachbereich Baurecht, Sachvortrag s. Anlage 1

Stellungnahme Verwaltung:

zu 1. Die Formulierung „z.B.“ bei C 3.1 wird in der Klammer vor der beispielhaften Aufzählung der Bauteile redaktionell wieder ergänzt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Formulierung „z.B.“ wird in der Klammer vor der der Aufzählung ergänzt.**

zu 2. Die textliche Festsetzung C 3.1 wird wie folgt präzisiert: „Die Summe der in ~~den~~ **allen** Bauräumen...“. Damit wird klargestellt, dass ein Bezug auf das Gesamtgebiet gemeint ist. Zudem wird ein Verweis auf Anlage 4a zur Begründung, mit detaillierter Flächenbilanz, ergänzt.

Nachdem die Berechnung für Nebenanlagen auf Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen erfolgt, und hierbei die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen vollständig herangezogen wurden, kann ein Windhundrennen oder eine sonstige Unklarheit über die zulässige Nutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück nicht entstehen. Maßgeblich für die jeweilige konkrete Zulässigkeit von Nebenanlagen ist die in der Planzeichnung hierfür festgesetzte Fläche.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Festsetzung C 3.1 wird wie vorstehend ausgeführt und ergänzt.**

zu 3. Es wird klargestellt, dass gemäß Planzeichnung nur ein WA vorhanden ist. In der Festsetzung C 8.2 wird ergänzt bzw. klargestellt, dass die Höhenbezugspunkte jeweils für das Baugebiet (z.B. MI1 oder WA) gültig sind.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Festsetzung C 8.2 wird mit „... je Baugebiet“ ergänzt.**

- zu 4. Die Festsetzung C 8.3 Gemeinschaftstiefgarage „GTGa“ bezieht sich gemäß Darstellung in der Planzeichnung auf MI1, MI2 und WA. Für die Fl.Nrn. 1215, 1216/4 im südöstlichen Bereich wird eine eigene Tiefgarage mit Planzeichen C 8.3 „TGa“ festgesetzt. Um eine Zuordnung zu erleichtern wird bei C 8.3 textlich ergänzt, dass die „GTGa“ für MI1, MI2 und WA – mit Ausnahme der Fl.Nrn. 1215, 1216/4 – gilt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die textliche Festsetzung C 8.3 wird wie vorstehend ausgeführt präzisiert.**

- zu 5. In den Verfahrensvermerken wird die neuerliche eingeschränkte Beteiligung ergänzt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verfahrensvermerke werden ergänzt.**

2. FB Immissionsschutz, Sachvortrag s. Anlage 1.1

Stellungnahme Verwaltung:

Soweit das LRA darauf hinweist, dass die im Schallgutachten zur Berechnung der Schalldämmmaße verwendete DIN 4109-2016 im April 2021 durch die DIN 4109-2018 ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Berechnung des Wertes für das Schalldämmmaß handelt, die nach der DIN 4109-2018 ebenso erfolgt. Der Nachweis der Einhaltung des ermittelten Schalldämmmaßes ist im Baugenehmigungsverfahren nach den aktuellen bautechnischen Vorschriften, also ohnehin nach der DIN 4109-2018 zu erbringen. Soweit die Festsetzung auf die DIN 4109-1998 zur Definition der des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums verweist, entspricht dies den Anforderungen der DIN 18005 welche für den Schallschutz in Städtebau maßgeblich ist.

Bezüglich der RLS 19 haben wir bereits darauf verwiesen, dass die, für den Schallschutz im Städtebau maßgebliche DIN 18005 nach wie vor zur Berechnung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm auf die RLS 90 verweist.

**Beschlussvorschlag:**

**Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.**

B) RA Spitzweg  
Sachvortrag s. Anlage 2

Stellungnahme Verwaltung:

- zu 1. Die in der Planzeichnung gem. Ziff. C 8.9 mittels Knödellinie festgesetzte Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung (s. Bild 1) gehört grundsätzlich nicht zum Umfang der neuerlichen Fachstellenbeteiligung bzw. zu den geänderten Passagen.

Weiter ist zur Anregung festzustellen, dass sich hierdurch die Gebäudeansicht deutlich ändern und von der Straßen- bzw. Gartenseite die Optik eines geschlossenen Bauriegels mit ca. 35 m Länge entstehen würde (s. Bild 2 - Westansicht). Die vom Planungskonzept gewünschte Durchlässigkeit, sowie die Gliederung der einzelnen Baukörper wäre aufgehoben.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Anregung kritisch beurteilt. Um hier das bisherige städtebauliche Konzept nicht zugunsten eines optisch dichteren Bauriegels aufzugeben, sollte ihr nicht nachgegeben werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Planung in enger Abstimmung mit dem Investor erfolgt, und der Aspekt bislang nicht Gegenstand der Gespräche war.

Bild 1:

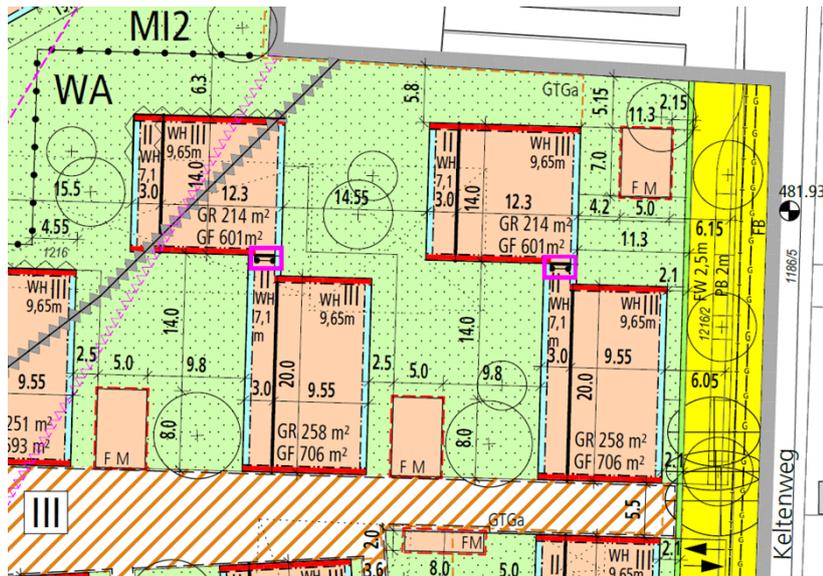


Bild 2:



ANSICHT WEST

**Beschlussvorschlag:**  
**Der Anregung wird nicht nachgekommen.**

- zu 2. Im Grundsatz fallen die in der Planzeichnung dargestellten Nebenanlagen für Fahrrad und Müll gem. Ziff. C 8.7 unter die Regelungen von § 19 Abs. 4 BauNVO. Da aber, gem. Wunsch des Investors, auf diesen Nebenanlagen in nicht unerheblichem Maß Dachterrassen - die der Hauptnutzung des Gebäudes und somit § 19 Abs. 2 BauNVO zuzurechnen wären - entstehen sollen, ist eine eindeutige Zuordnung schwieriger. Aus diesem Grund wird in der Flächenbilanz gem. Anlage 4a zur Begründung flächenmäßig differenziert. Weiter wird in der genannten Anlage rechnerisch nachgewiesen, dass die anteiligen Flächen der Dachterrassen im Zuschlag gem. § 19 Abs. 2 BauNVO (= Ziff. C 3.1 Abs. 3) enthalten sind, und die verbleibenden Flächenanteile dem Zuschlag gem. § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen (= Ziff. C 3.1 Abs. 2) zuzurechnen sind.

Aus Sicht der Verwaltung sind keine begrifflichen Unklarheiten zu befürchten und die Planung ist umsetzbar. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich somit nicht.

**Beschlussvorschlag:**  
**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

- zu 3. Aus Sicht der Verwaltung kann der Anregung nachgekommen werden. Durch die Formulierung „...im Bereich von Baugrenzen...“ bzw. durch die Flächenbegrenzung in Ziff. C 3.1 für Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO von 15% im MI bzw. 25% im WA wird dem Planungsgedanken Rechnung getragen.

**Beschlussvorschlag:**

**Bei Ziff. C 4.4 wird *“an den rückwärtigen Gartenseiten“* gestrichen.**

- zu 4. Aus Sicht der Verwaltung kann kein Unterschied zwischen der verwendeten und der vorgeschlagenen Formulierung erkannt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

- zu 5. Die Festsetzung C 5.3 gehört nicht zu den geänderten Inhalten und war somit nicht Teil der Auslegung. Es wurde lediglich die Nummerierung angepasst und die vorstehende, blau markierte Ziff. 5.2 eingefügt. Zur redaktionellen Klarstellung und einfacheren Lesbarkeit wird der Hinweis dennoch aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verweise in Ziff. C 5.3 werden wie vorgeschlagen angepasst.**

- zu 6. In der öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wurden zuletzt konkrete Festsetzungen zur Zahl der Kfz-Stellplätze getroffen. Auch hier waren Richtzahlen für Besucherstellplätze nicht enthalten. Im Bebauungsplan wurde in der Folge darauf verzichtet eigene Regelungen zur Stellplatzanzahl festzusetzen und auf die aktuellste Fassung der gemeindlichen Stellplatzsatzung (GaFStS) verwiesen, um bei Novellierungen lediglich die gemeindliche Satzung, nicht aber den Bebauungsplan, anpassen zu müssen.

**Beschlussvorschlag:**

**In den textlichen Festsetzungen unter Ziff. 8.12, 8.13 wird klarstellend ergänzt, dass Besucherstellplätze nicht nachzuweisen sind.**

Nachtrag aus Schreiben vom 06.07.2022, Sachvortrag s. Anlage 2.1

Stellungnahme Verwaltung:

Die im Schreiben genannte festgesetzte Geländeoberkante gem. Ziff. C 8.2 von 482.00 müNN war bereits in der Fassung vom 16.09.2021 (= Auslegung § 4a Abs. 3 BauGB) enthalten, gehört nicht zu den geänderten Teilbereichen und somit nicht zum Inhalt der beschränkten Beteiligung.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu ergänzen, dass sich die festgesetzten Geländeoberkanten an den umliegenden Bestandshöhen der Straße orientieren. Als Bezugsgrößen des Straßenniveaus wurden die Deckelhöhen des umliegenden Kanals herangezogen. Hinweislich sind zudem die umliegenden Bestandshöhen mit Höhenpunkten (= Ziff. D.23) im Plan dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Protokoll über die öffentliche 30. Sitzung des Stadtrates  
am 21.07.2022

Eine Vorberatung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss war aufgrund der gesetzten Frist der Fachstellenbeteiligung, und der Zielsetzung der Verwaltung, noch vor der Sommerpause den Satzungsbeschluss zu fassen nicht möglich.

In der Summe sind die vorstehenden Anpassungen redaktionell bzw. klarstellend. Die Verwaltung empfiehlt für die so überarbeitete Fassung vom 21.07.2022 den Satzungsbeschluss zu fassen.

Stadträtin Kocher war bei der Abstimmung nicht anwesend.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (20:0):**

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die vorstehenden Einzelbeschlüsse zu bestätigen. Der Bebauungsplan Nr. 172 „MI und WA Keltenweg/Hardtweg“ wird in der Fassung vom 21.07.2022 als Satzung beschlossen.

Die Anlage 1, Anlage 1.1, Anlage 2, Anlage 2.1 und Anlage 3 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.



**TOP 8      Bebauungsplan Nr. 185 "Erweiterung Schule West"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung  
der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
und Satzungsbeschluss**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 „Erweiterung Schule West“ gefasst und den Bebauungsplan für die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB freigegeben. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.12.2021 mit 04.02.2022. In seiner Sitzung am 05.04.2022 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss den Bebauungsplan für die öffentliche Auslegung freigegeben. Sie erfolgte in der Zeit vom 22.04.2022 bis 27.05.2022.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen. In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

**A) Stellungnahmen von Bürgern**

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

**B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

**1. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 25.05.2022 (Anlage 1)**

**Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme.

**Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht, wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

**2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 06.04.2022 (Anlage 2)**

**Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme.

**Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

Zu 1: Die Anregung wird berücksichtigt, Ziffer A 7.1. noch entsprechend ergänzt.

Zu 2: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt:

Nach weiterer Durchsicht der vorhandenen Unterlagen hat die Stadt festgestellt, dass die Anzahl der damals genehmigten Stellplätze falsch berechnet wurde, statt den 30 Stellplätzen wären nur 26 notwendig gewesen. Zusammen mit den durch die Erweiterung erforderlich werdenden zusätzlichen 3 Stellplätze ergibt sich daraus ein Gesamtbedarf von 29 Stellplätzen. Ziffer A 7.1. wird entsprechend geändert.

Die Notwendigkeit einer gesonderten Festsetzung der notwendigen Stellplätze für den Erweiterungsbereich in Ziffer A 7.1 wird nicht gesehen, da sich die Aufteilung der notwendigen Stellplätze für Bestand und Erweiterung aus den Baugenehmigungen ergibt. Von einer dementsprechenden Änderung der Ziffer A 7.1 wird daher abgesehen.

Die 26 bestehenden plus die drei zusätzlichen Stellplätze werden künftig auf dem Schulgelände (vorhandene Parkplatzanlage + ergänzend festgesetzte neue Fläche für Stellplätze nördlich der bestehen-

Protokoll über die öffentliche 30. Sitzung des Stadtrates  
am 21.07.2022

den Parkplatzanlage) festgesetzt bzw. - wie bereits genehmigt - entlang der Poststraße nachgewiesen. Auf den Nachweis an der Umgehungsstraße kann daher verzichtet werden. Festsetzung A 7.3 entfällt.

Die Begründung wird angepasst.

### **3. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 11.04.2022 (Anlage 3)**

#### **Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme

#### **Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

##### **Zu Bereich Landwirtschaft:**

Die damalige Stellungnahme wurde gewürdigt, zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Aussagen finden auch bei dieser Stellungnahme Berücksichtigung. Sie werden auch weiterhin zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

##### **Zu Bereich Forsten:**

Hier bestehen keine Einwände. Dies wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

### **4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.05.2022 (Anlage 4)**

#### **Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme

#### **Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

Die damalige Stellungnahme wurde gewürdigt, zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Aussagen finden auch bei dieser Stellungnahme Berücksichtigung. Die Festsetzung wird nicht im Bebauungsplan mitaufgenommen, sie wird aber befolgt und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Die Aussagen werden auch weiterhin zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

### **5. SWM Infrastruktur, Schreiben vom 28.4.2022 (Anlage 5)**

#### **Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme

#### **Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis zu den im Planungsgebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Dass gegen die Planungen keine Einwände bestehen, wird zudem als Zustimmung zur Planung gewertet.

### **6. Vodafone, Schreiben vom 25.05.2022 (Anlage 6)**

#### **Sachvortrag:**

**Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis von Vodafone zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen, im Weiteren befolgt und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Geäußert, aber keine Einwände gegen die Planung haben folgende Träger öffentlicher Belange mitgeteilt:

- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 11.04.2022
- Bayernets GmbH, Schreiben vom 07.04.2022
- EXA, Schreiben vom 06.04.2022
- Gemeinde Eching, Schreiben vom 08.04.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 22.04.2022
- IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 05.05.2022
- Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Schreiben vom 02.05.2022
- Landratsamt Freising, Schreiben vom 07.04.2022
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 25.05.2022
- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 07.04.2022
- Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 25.05.2022

**C ) Änderungen aus der Planung**

Am 05.04.2022 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen gewürdigt und beschlossen die überarbeitete Planung für die Auslegung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Sie erfolgte in der Zeit vom 22.04.2022 bis 27.05.2022. Im Rahmen der Fortschreibung hat die Verwaltung alternative Standorte für die drei notwendigen Stellplätze gesucht. Hierbei wurde auch eine Erweiterung des bestehenden Schulparkplatzes geprüft.

Nach weiterer Durchsicht der vorhandenen Unterlagen hat die Stadt festgestellt, dass die Anzahl der damals genehmigten Stellplätze falsch berechnet wurde, statt den 30 Stellplätzen wären nur 26 notwendig gewesen. Zusammen mit den durch die Erweiterung erforderlich werdenden zusätzlichen 3 Stellplätze ergibt sich daraus ein Gesamtbedarf von 29 Stellplätzen.

Die 26 bestehenden plus die drei zusätzlichen Stellplätze werden künftig auf dem Schulgelände (vorhandene Parkplatzanlage + ergänzend festgesetzte neue Fläche für Stellplätze nördlich der bestehenden Parkplatzanlage) festgesetzt bzw. - wie bereits genehmigt - entlang der Poststraße nachgewiesen. Auf den Nachweis an der Umgehungsstraße kann daher verzichtet werden.

Der Bebauungsplan wurde in diesem Bereich entsprechend angepasst. Nach der Anpassung der Stellplätze und nach den in Übereinstimmung gebrachten Festsetzungen bzgl. der Stellplätze wurde vom Landratsamt Sachgebiet Bauen erneut eine Stellungnahme eingeholt. Diese wurde am 05.07.2022 beigebracht:

**7. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 05.07.2022 (Anlage 7)**

**Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme

**Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:**

Da zur vorgenannten Planung keine Äußerung veranlasst ist, wird dies zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Eine Vorberatung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 05.07.2022. war aufgrund der erneuten Einholung der Stellungnahme des Landratsamtes und der Ladungsfristen nicht möglich. Mit der er-

Protokoll über die öffentliche 30. Sitzung des Stadtrates  
am 21.07.2022

neuten Stellungnahme des Landratsamtes sowie den weiteren Stellungnahmen sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen. Um das Verfahren abschließen zu können und nicht weiter zu verzögern, erfolgt eine direkte Behandlung im Stadtrat

Stadträtin Kocher waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (20:0):**

Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 „Erweiterung Schule West“ i. d. Fassung vom 21.07.2022 zu fassen.

Die Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.

## **TOP 9 Auftragsvergabe für die dezentrale Lüftungsanlage in der Schule West**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

In der 25. Sitzung des Bau-Planungs- und Umweltausschusses vom 05.04.2022 wurden die Kosten auf Grundlage einer Kostenberechnung durch das Ingenieurbüro für das Projekt „Nachrüstung dezentrale Lüftungsanlagen“ in der Grundschule West und Max-Mannheimer Mittelschule in Höhe von ca. 968.000 € freigegeben.

Nach Ausschreibung der Gewerke ELT und HLS wurde nur jeweils ein Angebot abgegeben. Die Angebotssummen überschreiten jeweils die geschätzten Kosten.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Ingenieurbüro Wieder, haben folgende Firmen ein wertbares Angebot abgegeben:

Elektrotechnik: Fa. Maderthoner mit einer Angebotssumme von brutto 60.877,19 €  
Lüftungstechnik: Fa. Feistl mit einer Angebotssumme von brutto 876.168,06 €

Damit ergeben sich Überschreitungen von:

ELT um 23.987,19 € + 65%  
Lüftungstechnik um 177.638,06 € + 25,5%

Die Kosten für die Maßnahme erhöhen sich demnach um 201.625,25 €

Somit belaufen sich die Gesamtkosten inkl. der anderen Gewerke Maßnahme aktuell auf ca. 1.169.00 € Brutto.

Im Haushalt wurden 920.000 € vorgesehen.

Da nicht zu erwarten ist, dass bei einer erneuten Ausschreibung bessere bzw. überhaupt Angebote vorliegen und auch die Maßnahme gemäß Förderung ursprünglich bis November 2022 fertigzustellen war; der Stadt Garching wurde vom Fördergeber aufgrund der Abhängigkeit mit der Erweiterung der Schule West, die Fertigstellung bis Mai 2023 zugestanden, wird eine Beauftragung dieser beiden Angebote dringend empfohlen.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit den Firmen und dem Ingenieurbüro die Maßnahme auf Einsparungen bei der Umsetzung hin prüfen.

Das Budget dieser Maßnahme ist entsprechend zu erhöhen. Die zusätzlichen Mittel können über die HHST. 2.88000.93200 gedeckt werden

### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):**

Das Gremium nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Die Maßnahme soll mit den aufgezeigten höheren Kosten weitergeführt werden.

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Elektrotechnik an die Fa. Maderthoner aus Dorfen mit einer vorläufigen Brutto Auftragssumme von 60.877,19 € zu erteilen und den Auftrag für die Lüftungstechnik an die Fa. Feistl aus Essenbach mit einer vorläufigen Brutto Auftragssumme von 876.168,06 € zu vergeben. Das Budget dieser Maßnahme ist entsprechend zu erhöhen. Die zusätzlichen Mittel können über die HHST. 2.88000.93200 gedeckt werden

**TOP 10    Bebauungsplan Nr. 178 "Solarpark Garching, westlich der BAB A 9 an der BAB-Anschlussstelle Garching Nord"; Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs und zur Freigabe für das Verfahren**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 mehrheitlich beschlossen, die SO Flächen Sport (SO B) für 15 Jahre zur Verfügung zu stellen. Die Erweiterungsflächen Gemeinbedarf Bauhof (SO C) können nicht länger als 5 Jahre von der Stadt Garching zur Verfügung gestellt werden, diese behält sich jedoch vor, die Erweiterungsfläche Bauhof optional jeweils um ein Jahr zu verlängern. Auf dieser Grundlage hat die BürgerEnergie Garching eG den Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und saP für das Bebauungsplanverfahren beigebracht (siehe Anlagen). Der Entwurf mit den weiteren Unterlagen entspricht dem Beschluss des Stadtrates.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde nach dem neuen Leitfaden erstellt und mit der UNB vorabgestimmt (siehe Begründung bzw. Umweltbericht). Zum Thema CEF-Maßnahmen wurden auch Gespräche mit der UNB geführt. Derzeit noch nicht abschließend geklärt, sind die Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche. Die geplanten Maßnahmen selbst wurden aber auch mit der UNB abgesprochen. Die Flächen für die CEF-Maßnahmen werden im weiteren Verfahren (bei Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) beigebracht.

Ein Blendgutachten muss noch erstellt werden. Das Gutachten wurde bereits beauftragt. Es wird eine Vorabanschätzung geben. Ein finales Blendgutachten wird erstellt, sobald die technische Belegungsdichte geklärt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Sobald die Vorabanschätzung der Stadt vorliegt, kann die Auslegung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB erfolgen. Für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB wird das finale Blendgutachten benötigt.

Eine Flächennutzungsplanänderung wird nicht durchgeführt, da sowohl die Erweiterungsfläche für den Bau- und Wertstoffhof als auch das Sondergebiet Sport nur zeitlich befristet der BürgerEnergie Garching eG zur Verfügung gestellt werden. In der Begründung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 178 wird auf die zeitliche Befristung der o.g. Flächen deutlich hingewiesen. Zudem muss beachtet werden, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans für den Bauhof bzw. für das Sondergebiet Sport, der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178 entsprechend aufgehoben wird.

Eine Grundlagenvereinbarung wird mit der BürgerEnergie Garching eG geschlossen, bevor die Durchführung des Verfahrens beginnen kann.

Im anschließenden ergänzenden städtebaulichen Vertrag werden u.a. eine Rückbauverpflichtung, Ausgleichsflächen und CEF-Flächen geregelt. Der Vertrag muss vor der Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat genehmigt werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Geltungs-

bereich auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Solarpark Garching, westlich der BAB A 9 an der BAB-Anschlussstelle Garching Nord“ festzulegen. Der Bebauungsplanumgriff (Lageplan) liegt als Anlage dem Beschluss bei. Zudem hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Bebauungsplan (Plandatum 21.07.2022) für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Sobald die Vorabeschätzung zum Blendgutachten vorliegt, kann die Auslegung durchgeführt werden. Diese kann ebenso erst durchgeführt werden, wenn die unterzeichnete Grundlagenvereinbarung der Verwaltung vorliegt. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags beauftragt. Vor der öffentlichen Auslegung bedarf es der Zustimmung des Stadtrates zum Vertrag.

Stadtrat Nolte stimmt auf Grund persönlicher Beteiligung nicht mit.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (20:0):**

Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Solarpark Garching, westlich der BAB A 9 an der BAB-Anschlussstelle Garching Nord“ festzulegen. Der Bebauungsplanumgriff (Lageplan) liegt als Anlage dem Beschluss bei. Zudem beschließt der Stadtrat, den Bebauungsplan (Plandatum 21.07.2022) für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Sobald die Vorabeschätzung zum Blendgutachten vorliegt, kann die Auslegung durchgeführt werden. Diese kann ebenso erst durchgeführt werden, wenn die unterzeichnete Grundlagenvereinbarung der Verwaltung vorliegt. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags beauftragt. Vor der öffentlichen Auslegung bedarf es der Zustimmung des Stadtrates zum Vertrag.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.



**TOP 11    Stellungnahme zur 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Unterschleißheim Bereich  
BP Nr. 162 "Mehrgenerationenwohnen Lohhof-Süd" im Rahmen der Beteiligung nach § 4  
Abs. 1 BauGB**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Von der Stadt Unterschleißheim wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich BP 162 "Mehrgenerationenwohnen Lohhof-Süd" gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 05.08.2022.

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Stadtgebiet der Stadt Unterschleißheim und grenzt im Süden an die Kreuzstraße (Staatsstraße 2053), im Westen an ein Wohngebiet und im Osten an ein Gewerbegebiet und darauf folgt die Bundesstraße 13. Der Geltungsbereich umfasst etwa eine Fläche von ca. 11 ha. (siehe Anlage - Plan)

In Lohhof-Süd soll ein Mehrgenerationen-Campus mit Alten- und Pflegeheim sowie behindertengerechtes und betreutes Wohnen realisiert werden. In direkter Nachbarschaft plant die Stadt Unterschleißheim ein allgemeines Wohngebiet, Gewerbe- und Sondergebiet. In diesen Bereichen soll dringend benötigter Wohnraum, eine Einrichtung zur Kinderbetreuung, ein Lebensmittelvollsortimenter und Gewerbe entstehen. Im nördlichen Teil werden planungsrechtliche Voraussetzungen für den Umbau der Gaststätte und den Sportplatz geschaffen. Zudem soll durch die Vorhaltung einer Fläche für die Polizei der bestehende Bedarf gegebenenfalls gedeckt werden.

Zur Aufnahme des Verkehrs und zur Entlastung des bestehenden Wohngebiets Lohhof-Süd, wird eine Verbindungsstraße von der Kreuzstraße zur Stadionstraße entstehen. Östlich der neuen Verbindungsstraße wird ein Biotop angelegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Berührung von Belangen der Stadt Garching möglich, da südöstlich auf der Gemarkung Garching eine Weiterentwicklung des Betriebes innerhalb des Sondergebietes „Fläche für Abfallentsorgung“ vorgesehen ist. Um städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, wird eine Abstimmung mit der Stadt Unterschleißheim als sinnvoll erachtet.

**II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):**

Der Stadtrat beschließt, eine Stellungnahme zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Unterschleißheim abzugeben. Da südöstlich der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf der Gemarkung der Stadt Garching das Sondergebiet „Fläche für Abfallentsorgung“ weiterentwickelt werden soll und um gegenseitige daraus ergebende städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, wird um eine Abstimmung gebeten. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird erbeten.

Die Anlage 1 und die Anlage 2 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.



**TOP 12 Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums(G9); Zustimmung der Stadt Garching zur Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums(G9)**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Durch die Änderung des BayEUG wurde in Bayern nach über 10 Jahren des achtjährigen Gymnasiums wieder das G9 eingeführt, das mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Schuljahr 2018/2019 bereits begonnen hat. Der Anspruch der Sachaufwandsträger auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip wurde seitens des Freistaates Bayern grundsätzlich anerkannt. Details des Kostenausgleichs sind in der am 11.12.2019 (Anlage 1) veröffentlichten Bekanntmachung geregelt.

Da zum einen die G9-bedingten Mehrbedarfe im Landkreis München voraussichtlich nicht immer vor Ort an der betreffenden Schule, sondern auch durch Erweiterungen benachbarter Schulen oder den Neubau von Gymnasien an anderen Standorten im Landkreis gedeckt werden sowie aufgrund der Komplexität und Besonderheit bezüglich der Sachaufwandsträgerschaft für Gymnasien im Landkreis München durch „Zweckverbände“ und „Gemeinden mit Zweckvereinbarung“ wurde die Landkreisverwaltung 2018 von den Kreisgremien beauftragt, mit dem Freistaat Bayern eine Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten zur Einführung des G9 im Landkreis München abzuschließen.

Hierin sollte möglichst ein Pauschalausgleich für den gesamten Landkreis München festgelegt werden, der für neue Schulbauten und notwendige Erweiterungen verwendet wird.

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen und Schulen des Landkreises München vom 11.06.2018 (Anlage 2) wurde die Landkreisverwaltung ermächtigt, Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern bezüglich des Abschlusses einer Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten im Landkreis München zu führen.

Mit Mail vom 15.05.2020 wurden dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) im Zuge der Ausarbeitung der Sondervereinbarung aufgetauchte offene Fragen zum Regelungskonzept seitens der Landkreisverwaltung zugesandt, die mit Schreiben des StMUK vom 25.05.2020 (Anlage 3) beantwortet wurden:

- ohne weiteren Nachweise wird zur Vereinfachung des Verfahrens für den Landkreis München nach der Bekanntmachung eine Schülerzahl von 15.018 für die aktuell verfügbare Raumkapazität anerkannt (nicht die tatsächliche Raumkapazität, die im Rahmen einer Umfrage abgefragt wurde)
- nach Projektion der Schülerzahlen auf das Schuljahr 2025/26 gem. Nr. 3.3 der Bekanntmachung (auf Basis der Schülerzahlen 2019/2020; ohne Unterföhring) ergibt sich eine Schülergesamtzahl für das Schuljahr 2025/26 von 15.976, zzgl. eines zusätzlichen G9-bedingten Zuges am Gymnasium Unterföhring (165)
- projizierte Schülerzahl auf das Schuljahr 2025/26 15.976 rech-  
nerisch verfügbare Raumkapazität gem. Bekanntmachung 15.018  
G9-bedingter Raummehrbedarf (ohne GY Unterföhring) 958  
zzgl. ein zusätzlicher G9-bedingter Zug am GY Unterföhring 165  
G9-bedingter Raummehrbedarf 1.123

- die Höhe der nach FAG zuweisungsfähigen Kosten muss zunächst feststehen, da diese ohnehin gewährt werden und dafür deshalb kein Konnexitätsausgleich nötig ist. Eine Auszahlung der Konnexitätsleistung kommt daher erst im Anschluss in Betracht. Eine weitere Pauschalierung der Konnexitätsleistung ist im Blick auf die Abhängigkeit der Höhe des Konnexitätsanspruchs von der ohnehin bereits zugeflossenen Höhe der FAG-Förderung nicht möglich.
- 

Auf Nachfrage, aus welchen Gründen eine weitere Pauschalierung abgelehnt wird, teilte das StMUK mit Schreiben vom 03.02.2021 (Anlage 4) Folgendes mit:

- . bei einer über die Bekanntmachung hinausgehenden Pauschalierung ist es möglich, dass der zu leistende Kostenausgleich höher oder niedriger ausfällt als der nach der Bekanntmachung zu leistende Kostenausgleich
- . soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung höher würde, könnten sich andere Landkreise und kreisfreie Städte auf Gleichbehandlung berufen und einen ebenso pauschalisierten Kostenausgleich fordern. Damit würde die Bekanntmachung wegen der Besonderheiten eines Landkreises für alle ihren Sinn verlieren.
- . soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung niedriger würde, müsste dies für alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte auch in ihrer jeweiligen Situation nachvollziehbar sein. Es liegt aber auch nicht im Interesse des Freistaats, den Landkreis München insoweit zu benachteiligen. Die Gleichbehandlung aller Landkreise und kreisfreien Städte ist das erklärte Ziel des Freistaats.

Aufgrund der Ablehnung einer Pauschalierung wurde im Februar 2021 die Erstellung eines Entwurfs einer Verfahrensvereinbarung bei der Kanzlei Redeker Sellner Dahs in Auftrag gegeben, der am 24.03.2021 vorgelegt und nach Freigabe durch den Landrat am 22.05.2021 zur Abstimmung an das StMUK übersendet wurde.

#### Eckpunkte des Entwurfs der Verfahrensvereinbarung (Anlage 5):

- Anerkennung des genannten kalkulatorischen baulichen G9-Mehrbedarfs durch alle Beteiligten (Landkreis, Zweckverbände, Gemeinden); insgesamt für 1.123 Schülerinnen und Schüler
- Anteilige Verteilung des Mehrbedarfs auf die jeweiligen Sachaufwandsträger, unter Nivellierung des kalkulatorischen Minderbedarfs----- für Minderbedarf besteht kein Ausgleichsanspruch
- mehrere Sachaufwandsträger können sich auf ein gemeinsames Konzept zur Deckung des G9-bedingten Baubedarfs einigen
- hierzu sind schriftliche Erklärungen des Sachauftragsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf abgibt und des Sachaufwandsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf aufnimmt (unter Angabe der betroffenen Schülerzahlen des abgebenden und des aufnehmenden Gymnasiums) mit der Antragstellung vorzulegen
- der Landkreis ist berechtigt, den auf das jeweilige Gymnasium entfallenden G9-bedingten Baubedarf auf das Gymnasium eines anderen Sachaufwandsträgers mit Zustimmung des übernehmenden Sachaufwandsträgers zu übertragen, wenn ein Sachaufwandsträger bis zum 01.01.2023 eine Vorplanung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 HOAI nicht der Bewilligungsbehörde und dem Landkreis vorgelegt hat

Da entsprechend Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 der Bayerischen Verfassung (sog. Konnexitätsprinzip) den Gemeinden und dem Landkreis ein Anspruch auf Ausgleich des Mehraufwandszusteht, müssen neben den Zweckverbänden als Sachaufwandsträger auch alle Gemeinden des Landkreises sowie der Landkreis der Vereinbarung zustimmen.

Nachdem seitens des StMUK mit Mail vom 07.12.2021 mitgeteilt wurde, dass nach Abstimmung innerhalb der Staatsregierung der Entwurf der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) als unterschriftsreif erachtet wird und der Kreistag dieser mit Beschluss vom 13.12.2021 (Anlage 6) zugestimmt hat, sollen nun die betreffenden Gremien der Zweckverbände und Gemeinden einen Beschluss über den Entwurf der Verfahrensvereinbarung herbeiführen.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):**

1. Der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) wird zugestimmt.
2. Der Zweite Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vorliegende Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) zu unterzeichnen.

Die Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5 und Anlage 6 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.



**TOP 13 Information zum Projektstand der EWG**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der EWG-Geschäftsführer wird über den aktuellen Projektstand auf Basis der beiliegenden Präsentation berichten.

**II. KENNTNISNAHME:**

Der Bericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist Bestandteil des Protokolls.



#### **TOP 14 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

---

Es gibt keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

#### **TOP 15 Mitteilungen aus der Verwaltung**

---

##### **TOP 15.1 Workshop Gesamtverkehrsprojekt**

---

Der Vorsitzende bittet alle Fraktionsvorsitzenden einen Stellvertreter oder Stellvertreterin in den Workshop zum Gesamtverkehrskonzept zu entsenden, wenn diese selbst an einer Teilnahme verhindert sind.

##### **TOP 15.2 Geräuscheuntersuchungen durch das Umweltbundesamt**

---

Südlich von Dirnismaning werden aktuell vom Umweltbundesamt Geräuscheuntersuchungen verschiedener Fahrzeugtypen auf unterschiedlichen Straßensystemen gemacht. Hierzu wurden Apparate auf der Staatsstraße aufgestellt, die wie Blitzer aussehen.

##### **TOP 15.3 Gesperrte Spielgeräte**

---

Die noch gesperrten Spielgeräte wie die Rutsche in der Gartenstr., die Schaukeln in der Seiler 2 und Einsteinstraße, die Rutsche in der Blütenstraße werden bis Ende nächster Woche fertiggestellt. Für den Spielplatz Falkenstein ist der Bauhof aktuell bemüht die benötigte Menge Fallschutz zu einem kaufmännisch vernünftigen Preis zu bekommen. Evtl. muss hier wieder auf Riesel mit dem Wissen, dass ein Tausch in 6-10 Jahren wieder erforderlich sein kann, gegangen werden. Der Bauhof ist bemüht auch hier den Spielplatz schnellstmöglich wieder freigeben zu können.

## **TOP 15.4 Stele**

---

Die Geschäftsleiterin Frau May berichtet, dass die Stele direkt an einen Künstler vergeben werden könne. Dr. Müller hat bereits mit der Akademie der bildenden Künste gesprochen. Diese entfällt jedoch, da es sich nur um eine Bildhauerklasse in Stein handelt, Dr. Müller hat sich jedoch für eine Stele in Stahl vorgestellt.

Sie bittet die Fraktionen, dass sich diese mit jeweils mit einer Person für ein Komitee melden, welches die Eckpunkte der Stele bestimmt. Anschließend sollen dann die Künstler angefragt werden.

## **TOP 16 Sonstiges; Anträge und Anfragen**

---

### **TOP 16.1 Supercharger**

---

Stadtrat Kick berichtet, dass eine Firma in Hochbrück zwei Supercharger in Hochbrück auf öffentlichem Grund auf eigene Kosten errichten wollte. Dies wurde von Seiten der Verwaltung abgelehnt. Er bittet hierzu in der kommenden Sitzung vorzutragen, was der Grund dafür sei. Frau Knott erklärt, dass dies abgelehnt wurde, da diese Ladepunkte nur für Firmeneigene Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden sollte. Stadtrat Kick erklärt, dass dies Information fehlerhaft sei und es nicht sein kann, dass dieses Angebot nicht angenommen wurde.

### **TOP 16.2 Hitzenotfallplan**

---

Stadträtin Kocher erkundigt sich, ob es bei extremer Hitze, die schädlich für Kleinkinder sowie für ältere Personen ist, einen Notfallplan gibt und welche Institution hierfür zuständig ist. Sie berichtet von Frankreich, welches solche Notfallpläne habe und gemeldete Senioren bei extremer Hitze kontaktiert, um nach deren Wohlbefinden zu fragen.

Der Vorsitzende erklärt, dass ihm nicht bekannt sei, dass es hierzu Aktionspläne gibt. Der Leiter des Geschäftsbereichs I erklärt, dass langanhaltende Extremhitze als Katastrophe zu sehen sei und dies dann von der Katastrophenschutzbehörde abgearbeitet wird. Derzeit ist ihm aber hierzu Nichts bekannt.

### **TOP 16.3 Dringlichkeitsantrag Bündnis 90 Der Grünen vom 18.07.2022**

---

Stadtrat Adolf erklärt, dass er dem Vorgehen des Bürgermeisters nicht über den Dringlichkeitsantrag vom 18.07.2022 abzustimmen nicht folgen kann. Die Dringlichkeit ist gegeben, da 2010 der Klimaschutzmanager im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes beschlossen wurde. Hierzu wurde zwei Anträge gestellt und Nichts ist von Seiten der Verwaltung passiert. Er hatte das Gefühl, dass ein Meinungsumschwung erfolgt sei, da die Stelle im Stellenplan vorgesehen wurde. Aber es sei wieder Nichts passiert. Der aktuelle Entwurf zur Erneuerung des Klimaschutzkonzeptes ist mit den Förderrichtlinien nicht vereinbar und somit bedarf es dringend des Klimaschutzmanagers, insbesondere wenn die aktuellen Naturkatastrophen wie Hitze, Trockenheit etc. sieht.

Das verteilte Klimaschutzkonzept soll nun vom ehrenamtlichen Stadtrat erarbeitet werden, welcher nicht die Expertise hat, weil die Verwaltung keine Kapazitäten hat. Allein dadurch sollte deutlich geworden sein, dass ein Klimaschutzbeauftragter erforderlich sei, der ein Klimaschutzkonzept aufsetzt und umsetzt. Die Förderrichtlinien ergeben auch die Möglichkeit einen Klimaschutzmanager zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes zu beantragen.

Stadtrat Biersack erklärt, dass durch einen Klimaschutzmanager die aktuelle Klimakatastrophe nicht verhindert werden können.

Stadtrat Dr. Braun ergänzt, dass schnell erforderliches Handeln keine Dringlichkeit begründet, auch wenn er inhaltlich dem Vortrag von Stadtrat Adolf zu den Klimakatastrophen folgt. Die SPD habe bereits Anmerkungen zu dem Konzept abgegeben zusätzlich wurden zwei Anträge zur Einrichtung einer Fahrradstrasse in der Bürgermeister-Amon-Str. und der Mühlgasse sowie die Einsetzung eines Klimaschutzbeirats eingereicht.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Stadtrat nicht für den Zeitpunkt der Stellenausschreibung zuständig ist. Hierzu ist er bzw. seine Personalabteilung alleine zuständig. Insofern ist über den Dringlichkeitsantrag nicht zu entscheiden.

Die Förderlinie besagt, dass das Konzept nicht älter als 36 Monate sein dürfe.

Man habe sich auf ein Vorgehen im Stadtrat bzgl. Klimaschutzkonzept geeinigt, ein Workshop mit der Energieagentur-Ebersberg durchzuführen. Sein Vorschlag schnell ein Klimaschutzkonzept zu erstellen, um einen Klimaschutzmanager einzustellen wurde abgelehnt.

Stadtrat Krause ergänzt, wenn ein Antrag dringlich ist, bedeutet es nicht, dass der Gegenstand dringlich ist. Da im letzten Planungsausschuss zu diesem Thema diskutiert worden ist, hätte dieser Antrag eingebracht werden können und man hätte darüber geschäftsmäßig verhandeln können.

Stadtrat Fröhler erklärt, dass nach § 24 Abs.2 der Geschäftsordnung formal über einen Dringlichkeitsantrag abgestimmt werden muss. Hierzu ergänzt die Geschäftsleiterin, dass dies nur zutrifft, wenn es sich um einen Antrag handelt für den der Stadtrat auch zuständig ist.

Stadtrat Kratzl erklärt, dass das Klimaschutzkonzept nicht umgesetzt wurde und deshalb nicht älter als 36 Monate alt ist.

### **TOP 16.4 Brunnen am Maibaumplatz**

---

Stadtrat Ascherl erkundigt sich, ob der Brunnen am Maibaumplatz ein Trinkwasserbrunnen ist. Es sollte eine Kennzeichnung erfolgen.

## **TOP 16.5 Beschattung Spielplatz im Bürgerpark**

---

Stadträtin Dr. Härendel erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Anfrage von Stadtrat Dr. Krause nach einem Sonnenschutz am Spielplatz im Bürgerpark.

Der Vorsitzende erklärt, dass Frau Francesi dieses Thema bereits bearbeite, da sie aber in Teilzeit arbeitet und derzeit den Picknickbereich bearbeitet ist dies noch nicht erfolgt und wird noch etwas dauern.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:30 Uhr die öffentliche Sitzung.

---

Dr. Dietmar Gruchmann  
Vorsitz

---

Sylvia May  
Schriftführung

Verteiler:

SPD-Fraktion  
CSU-Fraktion  
BfG-Fraktion  
Unabhängige Garchinger  
Bündnis 90/Die Grünen  
FDP

Dr. Götz Braun  
Jürgen Ascherl  
Norbert Fröhler  
Florian Baierl  
Dr. Hans-Peter Adolf  
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro  
Geschäftsbereich I  
Geschäftsbereich II  
Geschäftsbereich III

Sylvia May  
Thomas Brodschelm  
Klaus Zettl  
Monika Gschlößl

### **Genehmigungsvermerk:**

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 29.09.2022

